

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Anm.: Wegen der Festungshaft vgl. Anm. zu § 1.

Fünfter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Beilte

Sprengung gesetzgebender Versammlungen.

§ 105

(1) Wer es unternimmt, *den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte*, eine gesetzgebende Versammlung *des Reichs oder eines Bundesstaats* auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Anm.: In Abs. 2 ist das Wort „Festungshaft“ durch das Wort „Gefängnisstrafe“ ersetzt worden, um die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Strafmilderung bei Vorliegen mildernder Umstände beizubehalten. Im übrigen vgl. wegen der Festungshaft Anm. zu § 1.

Hinderung Abgeordneter.

§ 106

(1) Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren *oder mit Festungshaft von gleicher Dauer* bestraft.